

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 5/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,  
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2005 durch den Vorsitzenden Richter **S t e e g e** , die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y** sowie die ehrenamtlichen Richter **L i e d t k e** und **K l e e m a n n** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Oktober 2004 wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt wegen der Folgen einer im August 2000 bei einem Arbeitsunfall erlittenen Kniegelenksdistorsion die Gewährung einer Verletztenrente. Die beklagte Berufsgenossenschaft hat dies abgelehnt, weil durch die verbliebenen Verletzungsfolgen die Erwerbsfähigkeit nicht in einem rentenberechtigenden Umfang gemindert sei. Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) haben nach Einholung medizinischer Sachverständigengutachten die ablehnende Entscheidung bestätigt.
- 2 Die auf Verfahrensrügen gestützte Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist teilweise unzulässig und im Übrigen unbegründet.
- 3 Unzulässig ist das Rechtsmittel, soweit gerügt wird, das LSG sei dem Antrag auf Ladung und mündliche Befragung der Sachverständigen Dr. S. und Prof. Dr. B. nach § 118 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 411 Abs 3 der Zivilprozessordnung ermessensfehlerhaft nicht gefolgt. Insoweit kann auf sich beruhen, ob der Kläger sich in der Berufungsinstanz noch auf sein Fragerecht berufen konnte, nachdem die genannten Ärzte ihre Gutachten bereits in erster Instanz erstattet hatten und beim SG ein entsprechender Antrag nicht gestellt worden war (*vgl zum Problemkreis: Beschluss des Senats vom 12. April 2005 - B 2 U 222/04 B, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen*). Auch wenn das Fragerecht erhalten geblieben sein sollte, weil der Sachverständige Prof. Dr. B. auf Anforderung des LSG im Berufungsverfahren eine ergänzende Stellungnahme abgegeben und damit möglicherweise aus Sicht des Klägers neuen Erklärungsbedarf geschaffen hat, war der gestellte Antrag jedenfalls nicht hinreichend substantiiert. Wie das Bundessozialgericht (BSG) entschieden hat, muss der Antrag auf Ladung des Sachverständigen nicht nur rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung gestellt, sondern es müssen sachdienliche Fragen angekündigt werden, damit das Gericht beurteilen kann, ob und in welcher Beziehung eine mündliche Erläuterung des Gutachtens notwendig ist (*SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 4 ff mwN*). Das Recht auf Befragung des Sachverständigen ist Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör; es soll dem Beteiligten ermöglichen, aus seiner Sicht bestehende Lücken, Unklarheiten oder Widersprüche in dem schriftlichen Gutachten aufzuklären und sich einen vollständigen Überblick über den entscheidungserheblichen Prozessstoff zu verschaffen. Die Notwendigkeit dazu muss dem Gericht aufgezeigt werden. Dass dem LSG sachdienliche Fragen angekündigt worden wären, ist der Beschwerdebegründung jedoch nicht zu entnehmen. Damit ist den Begründungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in diesem Punkt nicht genügt.
- 4 Soweit der Kläger Verstöße gegen den Amtsermittlungsgrundsatz rügt, ist die Beschwerde zulässig, aber unbegründet.



- 5 Das LSG hat seine in § 103 SGG normierte Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts nicht dadurch verletzt, dass es dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag auf Einholung eines radiologischen Gutachtens nicht gefolgt ist. Die Ablehnung eines Beweisantrags führt nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur dann zur Zulassung der Revision, wenn das Berufungsgericht dem Antrag ohne hinreichende Begründung nicht entsprochen hat. Die Wendung "ohne hinreichende Begründung" ist dabei nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Es kommt deshalb nicht darauf an, ob - wie der Kläger meint - die im angefochtenen Urteil für die Nichtbefolgung des Beweisantrags angeführten Gründe nichtssagend oder sachlich unzutreffend sind, sondern ob das LSG objektiv gehalten gewesen wäre, den Sachverhalt weiter aufzuklären und den beantragten Beweis zu erheben. Die Amtsermittlungspflicht ist verletzt, wenn aus der rechtlichen Sicht des Berufungsgerichts entscheidungserhebliche Tatsachen offen geblieben sind, sei es, weil die notwendigen Feststellungen überhaupt fehlen oder weil sie nicht prozessordnungsgemäß zustande gekommen sind. Das Letztere rügt die Beschwerde mit dem Hinweis, die in den Jahren 2000, 2001 und 2002 gefertigten Kernspintomogramme des rechten Kniegelenks seien von den mit der Sache befassten Gutachtern unterschiedlich interpretiert worden, und das Berufungsgericht habe sich deshalb mangels eigener Sachkunde nicht ohne ergänzende radiologische Begutachtung eine abschließende Meinung zum Ausmaß der unfallbedingten Schäden bilden dürfen.
- 6 Die Einwände des Klägers gegen die Ablehnung seines Beweisantrags sind indes nicht stichhaltig. Das LSG ist in seiner Beurteilung der Verletzungsfolgen dem in erster Instanz gehörten und im Berufungsverfahren ergänzend befragten Sachverständigen Prof. Dr. B. gefolgt, der zum Ergebnis gekommen war, dass die unmittelbaren Unfallverletzungen, nämlich eine Zerrung der Außenbandhaft und ein durch Kontusion entstandenes Knochenmarksödem (Bone bruise) mit einem umschriebenen kleinen Knorpelschaden, im wesentlichen abgeklungen seien und die weiterhin vorhandenen rezidivierenden Reizzustände des rechten Kniegelenks nicht hierauf, sondern auf unfallunabhängige Abnutzungserscheinungen und einen später entstandenen degenerativen Innenmeniskushinterhornschaden zurückzuführen seien.
- 7 Eine Beweiswürdigung dahin, dass der Einriss am Hinterhorn des Innenmeniskus degenerativer Natur und somit keine Unfallfolge sei, war dem Berufungsgericht entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht verwehrt. Zwar hatte der vom SG gehörte Sachverständige Dr. S. zuvor abweichend von Prof. Dr. B. eine traumatische Ursache des Meniskusschadens diskutiert. Er hatte jedoch ausdrücklich betont, dass er als Orthopäde nicht über die Ausbildung zur Interpretation kernspintomographischer Bilder verfüge und seine Schlussfolgerungen auf Äußerungen einer - namentlich nicht genannten - Radiologin beruhten, der er die Aufnahmen gezeigt und die eine traumatische Genese nicht ausgeschlossen habe. Demgegenüber hat der Sachverständige Prof. Dr. B. die fraglichen Aufnahmen aus den Jahren 2000, 2001 und 2002 selbst ausgewertet und seine Beurteilung, dass es sich um einen



Degenerationsprozess handele, ausführlich begründet. Dass er dazu als ehemaliger Chefarzt einer Chirurgischen Klinik befähigt war, brauchte das LSG nicht in Zweifel zu ziehen, zumal der Erwerb der Qualifikation zur Interpretation magnetresonanztomographischer Befunde zum obligatorischen Inhalt der Weiterbildung auf dem Gebiet der Unfallchirurgie gehört (*vgl. die Muster-Weiterbildungsordnung des 95. Deutschen Ärztetages - Beiheft zum Deutschen Ärzteblatt 1992 - Abschnitt I, 7.C.3*).

- 8 Eine weitere Beweiserhebung musste sich dem Berufungsgericht auch nicht im Hinblick darauf aufdrängen, dass der Sachverständige Dr. S. - anders als Prof. Dr. B. - von einem Fortbestehen des durch den Unfall hervorgerufenen Knochenmarködems über die sechsundzwanzigste Woche nach dem Unfall hinaus ausgegangen war. Die Diagnose eines "Bone bruise" und die Beurteilung, dieses habe sich bis zum Jahr 2002 vollständig zurückgebildet, beruhte ebenfalls allein auf der Auswertung der vorhandenen Kernspintomogramme und einer darauf aufbauenden Verlaufsbetrachtung. Für die Zulässigkeit der vom LSG vorgenommenen Beweiswürdigung gelten deshalb dieselben Überlegungen wie bei dem zuvor behandelten Meniskusschaden. Die Behauptung des Klägers, nicht nur Dr. S., sondern auch der Radiologe Dr. P., in dessen Praxis die Magnetresonanztomographie durchgeführt worden war, habe anhand der Aufnahmen aus dem Jahr 2002 noch ein Markraumödem diagnostiziert, ist nicht nachvollziehbar, da der aktenkundige Befundbericht dieses Arztes eine solche Beurteilung nicht enthält.
- 9 Der Beschwerde konnte nach alledem nicht stattgegeben werden.
- 10 Die Entscheidung über die Kosten ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)